

1. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S.347) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 28.05.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Elze und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Stadt Elze und seiner Ortsteile haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

1. Elze, Ortsteil Mehle, Sennhütte
Gemarkung Mehle, Flur 11, Flurstück 31/1 – Sennhütte
- 1a. Elze, Ortsteil Mehle, Sennhütte
Gemarkung Mehle, Flur 11, Flurstück 25/1 – Sennhütte-Wohnhaus
2. Elze, Ortsteil Mehle
Gemarkung Mehle, Flur 9, Flurstück 81/55 - Luchshohl 1
3. Elze, Ortsteil Mehle, Waldhaus
Gemarkung Mehle, Flur 9, Flurstück 57/1 - Waldhaus
4. Elze, Ortsteil Mehle, Forsthaus Wöhren
Gemarkung Mehle, Flur 9, Flurstück 57/2 - Forsthaus Wöhren
5. Elze, Ortsteil Mehle, Sportplatz
Gemarkung Mehle, Flur 1, Flurstück 14 - Sportplatz
6. Elze, Kendelke
Gemarkung Elze, Flur 27, Flurstück 46 - Kendelke
7. Elze, Sehlder Landstraße
Gemarkung Elze, Flur 31, Flurstück 22 - Sehlder Landstraße 1
8. Elze, Rangierbahnhof
Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstück 142/44 - Rieheweg, Nähe Kläranlage Elze
9. Elze, Saalemühle
Gemarkung Elze, Flur 31, Flurstück 68 - Saalemühle 1

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen mit den nachfolgend aufgeführten Ziffern soll den unten bezeichneten Gewässern zugeführt werden bzw. ist in den Untergrund einzuleiten:

- Zu Ziffer 1 Grundwasser
Versickerung auf dem Grundstück
Gemarkung Mehle, Flur 11, Flurstück 21/1
- Zu Ziffer 1a Grundwasser
Versickerung auf dem Grundstück
Gemarkung Mehle, Flur 11, Flurstück 21/1
- Zu Ziffer 2 Wegeseitengraben
Gemarkung Mehle, Flur 17, Flurstück 78/66
Bis zur Abgängigkeit der vorhandenen Untergrundversickerung in das Grundwasser auf dem gleichen Grundstück
- Zu Ziffer 3 Wegeseitengraben
Gemarkung Mehle, Flur 1, Flurstück 233/183
- Zu Ziffer 4 Grundwasser
Versickerung auf dem Grundstück
Gemarkung Elze, Flur 20, Flurstücke 57 und 58
- Zu Ziffer 5 Limbach
Gemarkung Mehle, Flur 1, Flurstück 187/1
Bis zur Abgängigkeit der vorhandenen Untergrundversickerung in das Grundwasser auf dem Grundstück Gemarkung Mehle, Flur 1, Flurstück 16/3
- Zu Ziffer 6 Grundwasser
Versickerung in 100 m langer Mulde auf den Forstgrundstücken
Gemarkung Elze, Flur 27, Flurstücke 47 und 30
- Zu Ziffer 7 Keine Einleitung
Rückhaltung in nachgeschalteten Teichen auf dem Grundstück, daraus Verdunstung.
- Zu Ziffer 8 Riehe, Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstück 142/40
- Zu Ziffer 9 Wegeseitengraben
Gemarkung Elze, Flur 31, Flurstück 71

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31008 Elze, den 29.05.2001

Bürgermeister

Stadtdirektor